

RUFHILFE

Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Kärnten,
Grete-Bittner-Straße 9, 9020 Klagenfurt
Tel.: 050 9144 3021, Fax: 050 9144 73021
E-Mail: rufhilfe@k.rotekreuz.at,
ZVR-Zahl: 895270937



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
KÄRNTEN

Aus Liebe zum Menschen.

Teilnehmer ID.: _____

ÖRK Bez-Stelle: _____

(wird vom Roten Kreuz ausgefüllt)

RUFHILFEVERTRAG – DATENERHEBUNG

Bitte vollständig in Blockschrift ausfüllen!

Geräte-Modell:	<input type="radio"/> GPS Ortungsgerät (portabel)	42,00 € / Monat
	<input type="radio"/> kein Festnetzanschluss: GSM Variante (fixer Standort)	37,00 € / Monat
	<input type="radio"/> Aktiver Festnetzanschluss (fixer Standort)	30,00 € / Monat
	<input type="radio"/> 2. Handsender für 2. teilnehmende Person	Basistarif + zusätzlich 7,50 €

Teilnehmende Person 1

Vor- und Nachname:	
Straße:	
Nr. : / Stock : / Tür:	
Ort:	
PLZ:	
Tel. Nr. 1:	Tel. Nr. 2:
Geburtsdatum:	Sozialversicherungsnummer ¹ :
Persönliches Passwort (Kundenkennwort)²:	

<input type="radio"/> Variante 1: Schlüsselsafe	<input type="radio"/> Variante 2: Hinterlegung Rotes Kreuz
Schlüsselsafe-Code:	Schlüssel-Nr.:
Montageort:	
Wegbeschreibung/ Im Notfall in der Wohnung/ im Haus zu beachten (z.B. Haustiere, besondere Gegebenheiten...):	

¹ **Sozialversicherungsnummer:** Die grau hinterlegten Felder müssen für die Vertragserfüllung nicht zwingend ausgefüllt werden. Die Angabe der Informationen erleichtert jedoch die Bearbeitung und Abrechnung von Einsätzen. Durch das Ausfüllen der Informationen erklären sich die teilnehmenden Personen damit ausdrücklich einverstanden, dass das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Kärnten die Daten in seinen Systemen für die Bearbeitung und Abrechnung von Einsätzen verarbeitet. Sie haben jederzeit das Recht gegen die Verwendung dieser Daten zu widerrufen. Eine nähere Beschreibung zur Datenverarbeitung und zu den Rechten können den beiliegenden datenschutzrechtlichen Informationen entnommen werden.

² **Persönliches Passwort:** für Datenänderungen, medizinische Auskünfte und/oder Schlüsselentgegennahme.

RUFHILFE

Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Kärnten,
Grete-Bittner-Straße 9, 9020 Klagenfurt
Tel.: 050 9144 3021, Fax: 050 9144 73021
E-Mail: rufhilfe@k.rotekreuz.at,
ZVR-Zahl: 895270937



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
KÄRNTEN

Aus Liebe zum Menschen.

Teilnehmer ID.: _____

ÖRK Bez-Stelle: _____

(wird vom Roten Kreuz ausgefüllt)

SEPA-Lastschrift Mandat

Name:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Bank bzw. Kreditinstitut:	BIC:
IBAN: _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _	
Name des/der Kontoinhabers/in:	
Zahlungsgrund: Monatsentgelt Rufhilfe	Mandatsreferenz _____ 2RUF (wird vom Roten Kreuz ausgefüllt)
Zahlungsempfänger ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ, Landesverband Kärnten, Grete-Bittner-Straße 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bankinstitut: Kärntner Sparkasse, BIC: KSPKAT2KXXX. IBAN: AT23 2070 6009 0000 1090.	

Bedingungen:

1. Die SEPA muss **zwingend vom Kontoinhaber** mit Ort, Datum und Unterschrift unterzeichnet werden, Bankvollmachten müssen extra in Kopie beigelegt werden.
2. Das Entgelt für die Rufhilfe wird jeweils am **siebenten des Monats** von Ihrem angegebenen Konto mit dem Monat der Aktivierung eingezogen. Fällt der Abbuchungstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag verschiebt sich der Einzug auf den darauffolgenden ersten Werktag.
3. Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Kärnten wird ermächtigt, Zahlungen von meinem /unserem Konto mittels SEPA Lastschrift einzuziehen.
4. Zugleich wird meinem/unserem Kreditinstitut angewiesen, die vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Kärnten, auf mein/unser Konto gezogene SEPA Lastschriften einzulösen.
5. Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen.
6. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
7. Bei Vertragsende endet die SEPA- Lastschrift automatisch.

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers
(Unterschrift NUR vom Kontoinhaber auszufüllen,
bei Zeichnungsberechtigung: Kopie der Bankvollmacht!)

RUFHILFE

Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Kärnten,
Grete-Bittner-Straße 9, 9020 Klagenfurt
Tel.: 050 9144 3021, Fax: 050 9144 73021
E-Mail: rufhilfe@k.rotekreuz.at,
ZVR-Zahl: 895270937



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
KÄRNTEN

Aus Liebe zum Menschen.

Teilnehmer ID.: _ _ _ _ _

ÖRK Bez-Stelle: _ _ _ _ _

(wird vom Roten Kreuz ausgefüllt)

KONTAKTPERSONEN³

Kontaktperson VOR AUSTRÜCKEN des Rettungswagens: wird bei einem Alarm kontaktiert um bei der teilnehmenden Person Nachschau zu halten bzw. Hilfe zu leisten oder im Notfall die Leitstelle unter der Telefonnummer 0463/144 zu verständigen. Voraussetzung für die Eintragung als Kontaktperson ist ein sich **in der unmittelbaren Nähe befindlicher Wohnsitz.**

Kontaktperson BEI EINLIEFERUNG ins Krankenhaus: diese Person wird verständigt, sobald die teilnehmende Person ins Krankenhaus gebracht wird.

Kontaktperson 1: ENTWEDER VOR AUSTRÜCKEN des Rettungsdienstes
ODER BEI EINLIEFERUNG ins Krankenhaus

Vor- und Nachname:			
Straße, Hausnummer:			
PLZ, Ort:			
Verhältnis zur teilnehmenden Person:	Schlüssel vorhanden:	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Telefonnummer(n):			
Unterschrift Kontaktperson 1 (Siehe datenschutzrechtliche Einverständniserklärung unten)		(Unterschrift NUR von der Kontaktperson, KEINE Vertretungen! Bei Vorliegen einer Erwachsenenvertretung oder Vollmacht, Kopie beilegen)	

Kontaktperson 2: ENTWEDER VOR AUSTRÜCKEN des Rettungsdienstes
ODER BEI EINLIEFERUNG ins Krankenhaus

Vor- und Nachname:			
Straße, Hausnummer:			
PLZ, Ort:			
Verhältnis zur teilnehmenden Person:	Schlüssel vorhanden:	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Telefonnummer(n):			
Unterschrift Kontaktperson 2 (Siehe datenschutzrechtliche Einverständniserklärung unten)		(Unterschrift NUR von der Kontaktperson, KEINE Vertretungen! Bei Vorliegen einer Erwachsenenvertretung oder Vollmacht, Kopie beilegen)	

³ **Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung:** Die Angabe von Kontaktpersonen muss für die Vertragserfüllung nicht zwingend ausgefüllt werden. Durch das Ausfüllen der Informationen und die Unterschrift erklären sich die Kontaktpersonen damit ausdrücklich einverstanden, dass das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Kärnten die Daten in seinen Systemen für die Bearbeitung von Einsätzen verarbeitet. Sie haben jederzeit das Recht gegen die Verwendung dieser Daten zu widerrufen. Eine nähere Beschreibung zur Datenverarbeitung und zu den Rechten können den beiliegenden datenschutzrechtlichen Informationen entnommen werden. Ohne Unterschrift oder telefonische Einwilligung (im Ausnahmefall) können wir Kontaktpersonen nicht aufnehmen.

RUFHILFE

Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Kärnten,
Grete-Bittner-Straße 9, 9020 Klagenfurt
Tel.: 050 9144 3021, Fax: 050 9144 73021
E-Mail: rufhilfe@k.rotekreuz.at,
ZVR-Zahl: 895270937



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
KÄRNTEN

Aus Liebe zum Menschen.

Teilnehmer ID.: _____

ÖRK Bez-Stelle: _____

(wird vom Roten Kreuz ausgefüllt)

Optional:

Auf Wunsch kann ein zweiter Handsender im gleichen Haushalt auf das Basisgerät programmiert werden (zusätzliche Kosten 7,50 €):

Für die teilnehmende Person 2 gelten dieselben Vertragsbedingungen wie für die teilnehmende Person 1.

Vor- und Nachname:	
Straße:	Nr. : / Stock : / Tür:
PLZ:	Ort:
Tel. Nr. 1:	Tel. Nr. 2:
Geburtsdatum:	Sozialversicherungsnummer ⁴ :

Teilnehmende Person 2: Datum, Unterschrift
(Kann nicht in Vertretung unterschrieben werden,
bei gesetzlicher Erwachsenenvertretung oder Vollmacht
MUSS eine Kopie beigelegt werden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Daten und dass ich die Vertragsbedingungen im Anhang gelesen und zur Kenntnis genommen habe.

Teilnehmende Person: Datum, Unterschrift
(Kann nicht in Vertretung unterschrieben werden,
bei gesetzlicher Erwachsenenvertretung oder Vollmacht
MUSS eine Kopie beigelegt werden.

Für das Österreichische Rote Kreuz,
Landesverband Kärnten
Datum, Unterschrift, Firmenstempel

⁴ **Sozialversicherungsnummer:** Die grau hinterlegten Felder müssen für die Vertragserfüllung nicht zwingend ausgefüllt werden. Die Angabe der Informationen erleichtert jedoch die Bearbeitung und Abrechnung von Einsätzen. Durch das Ausfüllen der Informationen erklären sich die teilnehmenden Personen damit ausdrücklich einverstanden, dass das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Kärnten die Daten in seinen Systemen für die Bearbeitung und Abrechnung von Einsätzen verarbeitet. Sie haben jederzeit das Recht gegen die Verwendung dieser Daten zu widerrufen. Eine nähere Beschreibung zur Datenverarbeitung und zu den Rechten können den beiliegenden datenschutzrechtlichen Informationen entnommen werden.

RUFHILFE

Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Kärnten,
Grete-Bittner-Straße 9, 9020 Klagenfurt
Tel.: 050 9144 3021, Fax: 050 9144 73021
E-Mail: rufhilfe@k.rotekruz.at,
ZVR-Zahl: 895270937



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
KÄRNTEN

Aus Liebe zum Menschen.

Teilnehmer ID.: _ _ _ _ _

ÖRK Bez-Stelle: _ _ _ _ _

(wird vom Roten Kreuz ausgefüllt)

RUFHILFEVERTRAG Kärnten Vertragsbedingungen

§ 1 GEGENSTAND DES VERTRAGS

1. Gegenstand ist die Erbringung des Rufhilfeservice. Das Rufhilfegerät dient zur raschen Hilfeleistung in Notfällen und ist besonders geeignet für SeniorInnen, alleinstehende Menschen und für alle, die sich Sicherheit zu Hause und unterwegs wünschen. Im Notfall kann über einen Knopfdruck am Notrufarmband sowie der verbundenen Sprechverbindung über die Basisstation bzw. mobilen Geräte ein Notruf an das Rote Kreuz Kärnten gesendet und notwendige Maßnahmen eingeleitet werden. Meldet sich der Teilnehmer nicht und bleibt auch ein Rückruf durch das Rote Kreuz unbeantwortet bzw. bestätigt der Teilnehmer einen Notfall, wird ein Einsatz durchgeführt.
2. Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Kärnten (im folgenden „Rotes Kreuz“ genannt) betreibt selbst oder durch einen Partner eine rund um die Uhr besetzte Leitstelle, welche Hilfsansuchen der Bevölkerung entgegennimmt und bei Bedarf die erforderlichen Rettungsmittel entsendet.
3. Das Rote Kreuz stellt dem Teilnehmer – gegen eine monatliche Gebühr – ein Rufhilfegerät, welches im Bedarfsfall Notrufe an die Rettungsleitstelle absetzt, zur Verfügung. Pflegemaßnahmen oder Haushaltstätigkeiten sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Das Rufhilfe-Gerät verbleibt während der Vertragslaufzeit im Eigentum des Roten Kreuz.

§2 VERPFLICHTUNGEN DES ROTEN KREUZES

Das Rote Kreuz ist verpflichtet

1. das Rufhilfegerät selbst oder durch einen Partner innerhalb von sieben Werktagen ab Abschluss des Vertrages bei der teilnehmenden Person zu installieren,
2. eine Leitstelle selbst oder durch einen Partner rund um die Uhr zu betreiben,
3. bei Bedarf adäquate Hilfe zu entsenden,
4. eine zuvor bekanntgegebene Person von einem Notfall zu verständigen,
5. eine zuvor bekanntgegebene Person von einem Transport der teilnehmenden Person in ein Krankenhaus zu verständigen,
6. technische Störungen bzw. Meldungen der Rufhilfegeräte innerhalb der Bürozeiten (Mo-Do: 08:00-16:00 Uhr, Fr: 08:00-13:00 Uhr) zu prüfen und binnen sieben Werktagen, ab Erhalt der Meldung, Veranlassungen zur Abstellung des Gebrechens zu treffen.
7. bei Störungen das Gerät innerhalb von sieben Werktagen am Aufstellungsort zu reparieren oder auszutauschen,
8. telefonisch mitgeteilte Änderungen von Stammdaten nur bei Anrufen durch die teilnehmende Person oder eine Kontaktperson unter Nennung des Kundenkennwortes durchzuführen,
9. bei Betrieb des Rufhilfegerätes über einen Mobilanschluss
 - a. die laufenden Telefongebühren (Grundgebühr, tägliche periodische Testrufe, technische Fehlermeldungen, sonstige Alarmer, etc.) zu übernehmen und
 - b. bei Störungen des Telefonanschlusses die Behebung auf eigene Kosten zu veranlassen
10. sowie eventuell hinterlegte Haus- bzw. Wohnungsschlüssel sorgsam zu verwahren.

RUFHILFE

Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Kärnten,
Grete-Bittner-Straße 9, 9020 Klagenfurt
Tel.: 050 9144 3021, Fax: 050 9144 73021
E-Mail: rufhilfe@k.rotekruz.at,
ZVR-Zahl: 895270937



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
KÄRNTEN

Aus Liebe zum Menschen.

Teilnehmer ID.: _ _ _ _ _

ÖRK Bez-Stelle: _ _ _ _ _

(wird vom Roten Kreuz ausgefüllt)

11. Alle mobilen und stationären Geräte mit Notrufübermittlung via GSM mit einer SIM-Karte auszustatten und die diesbezüglichen Kosten zu tragen. Die Verpflichtungen bestehen nur insofern, als der Teilnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Bezahlung des monatlichen Entgelts, nachkommt. Es besteht keine Haftung des Roten Kreuzes im Falle eines Ausfalles oder einer Störung der Stromversorgung oder der Telefonleitung bzw. der Mobilfunknetzverbindung.

§4 VERPFLICHTUNGEN DER TEILNEHMENDEN PERSON

Die teilnehmende Person ist verpflichtet

1. das vertraglich vereinbarte Entgelt bis längstens zum 07. eines Monats im Vorhinein an das Rote Kreuz spesenfrei zu bezahlen,
2. die Kosten für die Stromgebühr des Rufhilfegerätes selbst zu tragen und bei Störungen der Stromversorgung die Behebung selbst auf eigene Kosten zu veranlassen,
3. das stationäre Rufhilfe-Gerät ausschließlich an dem Ort zu betreiben, an dem es vom Roten Kreuz installiert wurde, da anderenfalls die ordnungsgemäße Funktion des Rufhilfegerätes nicht gewährleistet ist.
4. Manipulationen oder eigenständige Reparaturen am Rufhilfegerät zu unterlassen.
5. die vom Roten Kreuz übergebenen Geräte sorgsam zu behandeln und die Kosten für etwaige Schäden durch unsachgemäße Behandlung, Missbrauch oder Verlust zu tragen, auch wenn diese infolge höherer Gewalt oder Einwirkung (Dritter), wie z.B. Wasserrohrbruch, Schäden durch indirekten Blitzschlag, Wohnungsbrände, mutwillige Sachbeschädigung, usw. entstehen. In einem solchen Fall ist das Rote Kreuz berechtigt, den Aufwand für die Wiederherstellung der vollen Betriebstauglichkeit bzw. für die Neuanschaffung der Basisstation bzw. des Notrufsenders dem Teilnehmer in Rechnung zu stellen.
6. die für den Betrieb des Rufhilfe-Gerätes über einen Festnetzanschluss die laufenden Telefongebühren (Grundgebühr, tägliche periodische Testrufe, technische Fehlermeldungen, sonstige Alarmer, Störungsbehebung des Telefonanschlusses etc.) selbst zu übernehmen,
7. für den Betrieb des Rufhilfe-Gerätes über einen Mobilanschluss die vom Roten Kreuz zu Verfügung gestellte SIM-Karte im Gerät zu belassen,
8. das mobile Rufhilfegerät ausschließlich im Bundesland Kärnten zu betreiben,
9. allfällige Datenänderungen, insbesondere die Rufnummer des Telefonanschlusses unter der die teilnehmende Person erreichbar ist, sowie länger als 24 Stunden dauernde Abwesenheiten und die Rückkehr zum Ort der Geräteaufstellung schriftlich oder telefonisch unter Nennung des Kundenkennwortes dem Roten Kreuz bekannt zu geben,
10. nach der Vertragsbeendigung das vom Roten Kreuz installierte Rufhilfegerät samt Zubehör dem Roten Kreuz gereinigt auf eigene Kosten zu retournieren und
11. dem Roten Kreuz den Zugang in Notfällen durch Installation eines Schlüsselsafes, der auf Kosten des Teilnehmers von diesem zu installieren ist oder durch Hinterlegung des Schlüssels an einem geeigneten Ort, zu ermöglichen. Ist der Zugang durch eine fehlende Schlüsselhinterlegung (oder nicht bekannt gegebene Datenänderung) nicht möglich, werden bei vermuteten und tatsächlichen Notfällen Polizei und Feuerwehr hinzugezogen und alle daraus entstandenen Kosten dem Rufhilfe-Teilnehmer in Rechnung gestellt.

RUFHILFE

Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Kärnten,
Grete-Bittner-Straße 9, 9020 Klagenfurt
Tel.: 050 9144 3021, Fax: 050 9144 73021
E-Mail: rufhilfe@k.rotekruz.at,
ZVR-Zahl: 895270937



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
KÄRNTEN

Aus Liebe zum Menschen.

Teilnehmer ID.: _ _ _ _ _

ÖRK Bez-Stelle: _ _ _ _ _

(wird vom Roten Kreuz ausgefüllt)

§ 5 PORTABLE RUFHILFE

1. Die portable Rufhilfe kann zu Hause im eigenen Wohnbereich und unterwegs verwendet werden. Bei einem Aufenthalt im Wohnbereich muss der Teilnehmer Sorge tragen, dass das portable Rufhilfegerät jederzeit in der Ladeschale steckt. Sobald der Wohnbereich vom Teilnehmer verlassen wird, muss das portable Rufhilfegerät mit dem Notrufarmband mitgetragen werden, um einen Notruf absetzen zu können. Ohne dem portablen Rufhilfegerät ist ein Absetzen des Notrufes im Außenbereich nicht möglich. Die Ausgabe von zwei Handsender für zwei Personen in einem Haushalt erfolgt nur in Ausnahmefällen. Festgehalten wird, dass das Absetzen eines Notrufes außerhalb des Wohnbereichs nur bei Mitführung des portablen Rufhilfegeräts möglich ist.
2. Der Notrufablauf der portablen Rufhilfe entspricht der in §1 Abs. 1 beschriebenen Vorgehensweise. Zusätzlich werden individuelle Standortkoordinaten für die Ortung des Unfallortes ermittelt und für Einsätze verwendet. Sollte es im Einsatz notwendig sein, kann seitens der Rettungsleitstelle eine Nachortung bis zum Ende des Einsatzes durchgeführt werden.
3. Die Funktionsfähigkeit des portablen Notrufes setzt sowohl GPS-als auch GSM Empfang voraus. Sofern kein aktueller GPS-Empfang vorhanden ist (z.B. in Gebäuden), werden die zuletzt verfügbaren Standortdaten für den Einsatz herangezogen. Wird das portable Notrufgerät nicht mitgeführt, kann kein Notruf abgesetzt werden. Das Roaming ist bei der portablen Rufhilfe deaktiviert.
4. Der Betrieb der portablen Rufhilfe ist ausschließlich für das Bundesland Kärnten vorgesehen. Sollte dennoch ein Einsatz in Österreich (außerhalb Kärntens) notwendig sein, so können je nach Einsatzsituation vor Ort Kosten anderer Organisationen anfallen, welche durch diese Vereinbarung nicht abgedeckt und dadurch vom Teilnehmer zu tragen sind.
5. Bei Hilfeleistungen bzw. Erstversorgungen des Roten Kreuzes in Bezug auf medizinische Notfälle und deren bodengebundene Transporte entstehen für die Teilnehmer keine direkten Kosten. Zusätzliche Kosten, welche aus Notarzthubschraubereinsätzen aufgrund von alpinen Sport- und Freizeitunfällen entstehen, werden u.U. an den Teilnehmer weiterverrechnet bzw. von deren eigenständig abgeschlossenen Privatversicherung getragen. Die individuelle Abklärung mit den Versicherungsträgern liegt in der Verantwortung des Teilnehmers.

§ 6 SCHLÜSSELVERWAHRUNG

1. Um dem Roten Kreuz für allfällige Rettungseinsätze den Zugang zur Wohnung zu ermöglichen, ist ein Schließelsafe mit darin befindlichem Wohnungs- bzw. Haustürschlüssel an einem geeigneten Ort (schnell erreichbar und jederzeit gut zugänglich) zu montieren. Dies ist vom Teilnehmer selbst zu organisieren und der dazugehörige Code oder eventuelle Änderung des Codes bzw. Montageortes ist dem Roten Kreuz unverzüglich bekannt zu geben, um im Notfall den Zugang zum Wohnbereich sicher zu stellen. Festgehalten wird ausdrücklich, dass grundsätzlich seitens des Roten Kreuzes jedoch keine Haftung für vor Ort aufbewahrte Schlüssel, oder die missbräuchliche Verwendung dieser durch Dritte gegeben ist. Zusätzlich übernimmt das Rote Kreuz keine Haftung für den Versicherungsschutz bei möglichen Einbrüchen. Die individuelle Abklärung mit den Versicherungsträgern liegt in der Verantwortung des Teilnehmers. Sollte die Installation eines Schließelsafes nicht möglich sein, kann im Einzelfall auch beim Roten Kreuz ein Schlüssel hinterlegt werden.
2. Eine Schlüsselrückgabe von beim Roten Kreuz aufbewahrten Schlüssel erfolgt nur mit Rückgabe der Geräte, ein Lichtbildausweis ist dafür verpflichtend notwendig (bei einem „Schlüsseltausch“ ist auch ein Lichtbildausweis erforderlich).
3. Eine eventuelle kurzfristige Schlüsselausgabe kann nur an Kontaktpersonen mit Nennung des Kundenkennworts erfolgen.

RUFHILFE

Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Kärnten,
Grete-Bittner-Straße 9, 9020 Klagenfurt
Tel.: 050 9144 3021, Fax: 050 9144 73021
E-Mail: rufhilfe@k.rotekruz.at,
ZVR-Zahl: 895270937



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
KÄRNTEN

Aus Liebe zum Menschen.

Teilnehmer ID.: _ _ _ _ _

ÖRK Bez-Stelle: _ _ _ _ _

(wird vom Roten Kreuz ausgefüllt)

§ 7 ARTEN VON KONTAKTPERSONEN

Grundsätzlich gibt es 2 Arten von Kontaktpersonen, welche nur mit gültiger Unterschrift aufgenommen werden:

1. **Kontaktperson VOR AUSRÜCKEN des Rettungswagens:** wird bei einem Alarm kontaktiert um bei der teilnehmenden Person Nachschau zu halten bzw. Hilfe zu leisten oder im Notfall die Leitstelle unter der Telefonnummer 0463/144 zu verständigen. Voraussetzung für die Eintragung als Kontaktperson **ist ein sich in der unmittelbaren Nähe befindlicher Wohnsitz.**
2. **Kontaktperson BEI EINLIEFERUNG ins Krankenhaus:** diese Person wird verständigt, sobald die teilnehmende Person ins Krankenhaus gebracht wird.

§ 8 MÖGLICHKEITEN DER KONTAKTPERSONEN

1. Kontaktpersonen wird unter Nennung des Kundenkennwortes auch der Schlüssel ausgehändigt.
2. Kontaktpersonen können unter Nennung des Kundenkennwortes folgende Änderungen vornehmen.
 - Änderung Telefonnummern von Teilnehmer oder Kontaktpersonen
 - Änderung Adressen von Kontaktpersonen
 - Änderungen zur Schlüssel hinterlegung (Safe-Code etc.)

§ 8 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. In Bezug auf die Alarmierung von anderen Einsatzorganisationen tritt das Rote Kreuz nur als Vermittler, nicht jedoch als Auftraggeber auf. Das Rote Kreuz haftet nur für Schaden, die von ihm oder einer Person, für die es einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Keine Haftung und etwaige Schadensersatzansprüche entstehen aufgrund
 - einer Beeinträchtigung oder Störung der Stromnetze, Mobilfunknetze, Telefonanbieter und Telefonleitungen;
 - höherer Gewalt wie z.B. Sturm, Gewitter, Hochwasser, Erdbeben etc.;
 - eines Ausfalles der Rufhilfe aufgrund unzureichenden GPS-Empfangs oder
 - Veränderung bzw. Beschädigung des Rufhilfegerätes durch den Teilnehmer (z.B. eigenständige Reparaturen). Für alle Verzögerungen und Schäden, die durch Missachtung der Vertragspunkte entstehen, ist der Teilnehmer selbst verantwortlich.
2. Ebenso haftet das Rote Kreuz nicht für Schäden, die durch einen Ausfall des Telefon- oder Stromanschlusses oder die unsachgemäße Verwendung des Rufhilfegerätes entstehen (Funksender wird nicht getragen, Gerät wird abgesteckt, usw.).

RUFHILFE

Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Kärnten,
Grete-Bittner-Straße 9, 9020 Klagenfurt
Tel.: 050 9144 3021, Fax: 050 9144 73021
E-Mail: rufhilfe@k.rotekruz.at,
ZVR-Zahl: 895270937



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
KÄRNTEN

Aus Liebe zum Menschen.

Teilnehmer ID.: _ _ _ _ _

ÖRK Bez-Stelle: _ _ _ _ _

(wird vom Roten Kreuz ausgefüllt)

§9 ENTGELT UND WERTSICHERUNG

1. Das monatliche Entgelt wird durch das Rote Kreuz festgelegt und beträgt derzeit beim Festnetzanschluss € 30, bei der GSM-Variante € 37 und bei der GPS Variante €42.
2. Die dem Roten Kreuz von den Telefonanbietern verrechneten Gebühren und sonstigen Kosten sind in der Ziffer 1 genannten Entgelte enthalten. Sollten sich die Gebühren und diverse Kosten erhöhen oder verringern werden diese im Verhältnis 1:1 der teilnehmenden Person weiterverrechnet.
3. Die in Ziffer 1 angeführten Entgelte verstehen sich wertgesichert auf der Basis des von der Statistik Austria veröffentlichten aktuellen Index der Verbraucherpreise zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Bei Anwendung der Wertsicherungsklausel bleiben Schwankungen der Indexziffer gegenüber der Ausgangsbasis von 5 % nach oben oder unten aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt. Wird diese Wertgrenze überschritten, gelangt die gesamte dadurch bedingte Änderung des Entgeltes ab dem erstmaligen Überschreiten dieser Grenze zur Anwendung. Die Berechnung der Wertsicherung ist vom Roten Kreuz vorzunehmen.

§10 BEENDIGUNG DES VERTRAGES

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet nicht durch den Tod der teilnehmenden Person. Mit Rückgabe der Geräte endet der Vertrag.
2. Dem Vertragspartner steht das Recht zur jederzeitigen Kündigung zum Monatsende ohne Angaben von Gründen zu. Bei Kündigung durch die teilnehmende Person wird diese durch Rückgabe des Rufhilfegerätes samt Zubehör, werktags zu den Parteienverkehrszeiten an der jeweiligen Roten Kreuz Dienststelle, wirksam. Bei Kündigung sind die Geräte zu retournieren, defekte oder fehlende Komponenten können bei Bedarf in Rechnung gestellt werden. Der Vertrag bleibt solange aufrecht, bis das Rufhilfe-Gerät inklusives Zubehör dem Roten Kreuz retourniert wurde. Die SEPA Lastschrift wird mit diesem Zeitpunkt automatisch von seitens des Roten Kreuzes eingestellt, ein eventuell bestehender Dauerauftrag muss von der teilnehmenden Person selbst aufgelöst werden.
3. Die Mindestvertragsdauer beträgt einen Monat.
4. Im Falle der wiederholten missbräuchlichen Verwendung ist das Rote Kreuz zur sofortigen Kündigung berechtigt.

§11 SONSTIGES

1. Dieser Vertrag ist zu Lebzeiten nicht übertragbar.
2. Zur Inanspruchnahme der Dienstleistung ist nur die teilnehmende Person berechtigt.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Hinweis zur Dokumentation: Notrufe und technische Meldungen werden aufgezeichnet und mindestens 10 Jahre aufbewahrt.
4. Der Inhalt dieses Vertrages wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung bestmöglich entspricht.
5. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet. Jeder Vertragsteil erhält je eine Ausfertigung.

RUFHILFE

Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Kärnten,
Grete-Bittner-Straße 9, 9020 Klagenfurt
Tel.: 050 9144 3021, Fax: 050 9144 73021
E-Mail: rufhilfe@k.roteskreuz.at,
ZVR-Zahl: 895270937



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
KÄRNTEN

Aus Liebe zum Menschen.

Teilnehmer ID.: _____

ÖRK Bez-Stelle: _____

(wird vom Roten Kreuz ausgefüllt)

DATENSCHUTZRECHTLICHE INFORMATIONEN

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Kärnten verarbeitet als Verantwortlicher im Rahmen der Rufhilfe die Daten zum Zweck der Administration der teilnehmenden Personen und Kontaktpersonen, der Einsatzbearbeitung sowie der Verrechnung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

Als Rechtsgrundlagen dienen der abgeschlossene Vertrag zur Gesundheitsversorgung, die Einwilligung der betroffenen Personen und der Artikel 9 der Datenschutzgrundverordnung. (Insbesondere § 161 (3) TKG, § 5 Sanitätergesetz, § 51 Ärztegesetz, § 21 (1) Z 4 KEM-V, das Kärntner Rettungsdienstgesetz sowie die Bundesabgabenordnung und das Umsatzsteuergesetz.) Jene Daten, die aufgrund einer Einwilligung verarbeitet werden, sind im Vertragsformular grau hinterlegt. Außerdem werden auf Basis des berechtigten Interesses des Verantwortlichen die Daten herangezogen um etwaige Verstöße gegen die vertraglichen Bestimmungen zu erkennen, zu dokumentieren und zu beseitigen um die ordnungsgemäße Dienstleistung zu gewährleisten.

Folgende Datenkategorien werden von den teilnehmenden Personen und den Kontaktpersonen verarbeitet: Teilnehmerstammdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, etc.), Bankverbindung, Kennwort, zugeordnete Geräte, zuständiger Bezirk, Vertragsdaten (Beginn- und Enddatum, Tarif, Vertragsversion, Zahlungsweise), Zutrittsmöglichkeiten, Abwesenheiten, technische Alarmer, Teilnehmeralarmer, Kontaktpersonenstammdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, etc.), allfällige Installationsarbeiten, Gefahren am Einsatzort, darüber hinaus bei Notrufen: Sprachaufzeichnung des Gesprächsinhalts, körperlicher und psychischer Zustand, Einsatzort, Transportziel, Einsatznummern, Anfordererdaten, Stamm- und Standortdaten gemäß TKG, Einsatzeinstufung, Einsatz- und Statuszeiten, Positionsdaten, durchgeführte Einsatzmaßnahmen, für die Verrechnung: verrechnete Dienstleistungen.

Mit Ausnahme der Daten für das SEPA-Lastschriftmandat sowie jener Daten, die lediglich aufgrund einer Einwilligung verarbeitet werden, sind alle anderen Voraussetzungen für die Vertragserfüllung. Werden diese dennoch nicht bereitgestellt, kann der Vertrag nicht abgeschlossen werden.

Die Daten werden an folgende Empfänger übermittelt: Rettungsleitstelle (zur Hilfeleistung), Rettungsdienste (zur Hilfeleistung), Notärzte (zur Hilfeleistung), Buchhaltung (zur Verrechnung), Banken (zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs), Inkassounternehmen (zur Eintreibung von Schulden), Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Steiermark (zur Hilfeleistung bei technischen Problemen in der Rettungsleitstelle), Supportfirmen (zur Behebung von technischen Problemen)

Die Rufhilfedaten werden bis sieben Jahre nach dem Vertragsende gespeichert. Die Einsatzdaten werden mindestens 10 Jahre lang aufbewahrt.

Sie haben grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch. Hinsichtlich der Daten, die ausschließlich aufgrund einer Einwilligung verarbeitet werden, haben sie jederzeit das Recht auf Widerruf, wobei die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung davon unberührt bleibt.

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung ihrer Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt oder ihre Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie den betrieblichen Datenschutzbeauftragten (datenschutz@k.roteskreuz.at, Telefon: 050 9144 9797) kontaktieren und Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einlegen.